

GEMEINDE THERWIL

ZONENREGLEMENT SIEDLUNG

Mutation Baugebiet „Benkenstrasse – Werkhofstrasse“

Stand: Beschluss Gemeinderat / Gemeindeversammlung

ZONENREGLEMENTS-BESTIMMUNGEN (ORIENTIEREND)

Reglementstext

Genehmigungsinhalt

Bestimmungen in Kursivschrift sind Zitate aus dem RBG und der RBV. Sie dienen dem Verständnis der Texte und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Kommentar

Bezug zu übergeordneter Gesetzgebung

Hinweise auf Kommentare im Planungsbericht.

Abkürzungen (orientierend)

| | |
|-----|---------------------------------------|
| ARP | <i>Amt für Raumplanung</i> |
| RBG | <i>Raumplanungs- und Baugesetz BL</i> |
| RBV | <i>Verordnung zum RBG</i> |
| RPG | <i>Raumplanungsgesetz CH</i> |
| LSV | <i>Lärmschutzverordnung</i> |

MUTATION (RECHTSVERBINDLICH)

Neue Textteile sind grau hinterlegt.

Die Nummerierung der Ziffern, des Inhaltverzeichnis, der Verweise sowie der Seitenzahlen des Zonenreglements Siedlung sind entsprechend der Änderungen anzupassen. Dies wird im Mutationstext nicht explizit aufgeführt.

Reglementstext

Kommentar

4. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN ZU BAUZONEN

4.4 Baugebiet „Benkenstrasse – Werkhofstrasse“: Zone mit Quartierplanpflicht

¹ Auf dem bezeichneten Gebiet darf nur aufgrund einer rechtskräftigen Quartierplanung gebaut werden.

Gemäss RBG §25

² Als bauliche Nutzung ist mindestens 80% Wohnnutzung vorzusehen.

³ Neben der Wohnnutzung sind nicht störende Betriebe, insbesondere als Lärmschutzbau entlang der Benkenstrasse, zugelassen.

⁴ Der Quartierplan muss eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.8 aufweisen.

Gemäss RBV §49 Abs. 1 und 2 resp. RBV §49 IVHB.

BESCHLUSSFASSUNG

| | |
|---|---------------------------|
| Beschluss des Gemeinderates: 1. Juli 2019 | Namens des Gemeinderates |
| Beschluss der Gemeindeversammlung: 24T | Der Gemeindepräsident |
| Referendumsfrist: 24T | |
| Urnenabstimmung: 24T | |
| Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 24T vom 24T | Leiter Gemeindeverwaltung |
| Planaufgabe: 24T | |
| Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt | |
| mit Beschluss Nr. 24T vom 24T | Die Landschreiberin |
| Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amts- blatt Nr. 24T vom 24T | |